



München, den 17.05.23

Sehr geehrter Herr Bertenbreiter,

wir bitten Sie, unser Anliegen zur Erhöhung der Bekleidungs pauschalen im WT-BSS Bereich in den kommenden Sozial- und Gesundheitsausschuss am 15.06. einzubringen:

Gemäß § 27 b Abs. 2 SGB XII umfasst der notwendige Lebensunterhalt in (stationären) Einrichtungen neben den Sachleistungen für Ernährung etc. auch einen angemessenen Barbetrag in Höhe von 27% der Regelbedarfsstufe 1 zur persönlichen Verfügung sowie angemessene Bekleidung und Schuhe (Bekleidungs pauschale). Während der Barbetrag entsprechend der Erhöhungen der Regelsätze kontinuierlich angepasst wird, erfolgt die Anpassung der Bekleidungs pauschalen in unregelmäßigen Abständen. Zuletzt hat der Sozialausschuss des Bezirks Oberbayern die Bekleidungs pauschale in seiner Sitzung am 09.05.2017 anlässlich einer Initiative von Selbstvertretern mit Wirkung ab 01.01.2008 für den Bereich der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge auf den gegenwärtigen Betrag von € 35,80 monatlich erhöht. Seit dieser Zeit sind die Lebenshaltungskosten erheblich gestiegen.

Der gesetzliche Anteil an Bekleidung für leistungsberechtigte Personen außerhalb von Einrichtungen beträgt 8,30 % der Regelbedarfsstufe 1 (RBS) i. H. v. derzeit jährlich 502 €. Dies bedeutet monatlich 41,66 € bzw. jährlich 499,92 € für Bekleidung und Schuhe. Um die Bewohner von Einrichtungen mit Personen außerhalb von Einrichtungen gleichzustellen, sind 8,30 % des Regelsatzes zur Deckung dieses Bedarfs als Maßstab heranzuziehen.

Dem Bewohner einer Einrichtung stehen seit dem Beschluss des Sozialausschusses vom 09.05.2017 aber nur 35,80 € = jährlich 429,60 € zur Verfügung. Hochgerechnet auf ein Kalenderjahr ergibt sich, ausgehend von der Regelbedarfsstufe 1 für Personen innerhalb und außerhalb von Einrichtungen eine Differenz von 70,32 € (41,66 € x 12 – 35,80 € x 12 = 87,60 €).

Diese Berechnung gilt natürlich nur für Leistungsberechtigte in Einrichtungen ab Vollendung des 18. Lebensjahres. Für Kinder wären die Bedarfe entsprechend anzupassen:

Bekleidungs pauschale gem. § 27b Abs. 2 SGB XII in Einrichtungen	monatlich 41,66 €
Höchstbetrag der jährlichen Bekleidungshilfe	jährlich 499,92 €
Höchstbetrag der Bekleidungshilfe für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (Regelbedarfsstufe 6)	jährlich 606,72 €
Höchstbetrag der Bekleidungshilfe für Kinder vom 7.- 14. Lebensjahr (Regelbedarfsstufe 5)	jährlich 620,16 €
Höchstbetrag der Bekleidungshilfe für Kinder vom 15.-18. Lebensjahr (Regelbedarfsstufe 4)	jährlich 661,68 €

**Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Oberbayern**  
**Federführung: Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V.**



Die Unterschiede zwischen den Regelbedarfsstufen begründen sich in der unterschiedlichen Gewichtung der Regelbedarfe an Bekleidung je nach Lebensalter (Kinder 0-5 Jahre = 15,89%; Kinder 6-13 Jahre = 14,85%; Kinder 14-17 Jahre = 12,56%).

Im Namen der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege bitten wir Sie, eine für Oberbayern einheitliche entsprechende Erhöhung der Bekleidungspauschalen im nächsten Sozial- und Gesundheitsausschuss einzubringen. Im Übrigen wird angeregt, die Höhe der Bekleidungspauschalen zukünftig jährlich zu überprüfen und entsprechend den Steigerungen des (Bundes-)Regelsatzes anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen,

  
Johanna Wettengl